

Merkblatt

Stand: 03/2025

Implantatversorgung

1. Was sind Zahnimplantate?

Zahnimplantate sind künstliche Zahnwurzeln, die im Kieferknochen verankert werden. Auf dem aus dem Kieferknochen herausragenden Implantat- oder Sekundärteil wird nach einer Einheilphase ein Zahnersatz, die sogenannte Suprakonstruktion befestigt. Die Suprakonstruktion ist eine prothetische Versorgung auf dem Implantat, in der Regel ist dies eine Krone.

2. Wie viele Zahnimplantate sind beihilfefähig?

Die Aufwendungen sind grundsätzlich für bis zu **zwei Implantaten je Kiefer** beihilfefähig (§ 14 BVO). **Mehr als zwei** Implantate je Kiefer sind beihilfefähig, **wenn** die Kaufähigkeit nicht auf andere Weise hergestellt werden kann **und**

- a) je Kiefer weniger als acht Zähne angelegt (generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen) sind,
- b) ein großer Kieferdefekt infolge eines Kieferbruches oder einer operativen Entfernung von Teilen des Kiefers (Kieferresektion) vorhanden ist,
- c) eine Lippen-Kiefer-Gaumenspalte (angeborene Fehlbildung des Kiefers) vorliegt,
- d) dauerhaft eine extreme, irreversible und nicht medikamenteninduzierte Mundtrockenheit (Xerostomie), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung besteht,
- e) eine nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktion im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. eine Spastik) vorliegt, wenn nach neurologischem Attest eine absolute Kontraindikation für (auch implantatgestützten) herausnehmbaren Zahnersatz besteht,
- f) im verkümmerten (atrophischen) zahnlosen Oberkiefer ein implantatgetragener Zahnersatz (für **maximal sechs** Implantate im Oberkiefer) vorhanden ist **oder**
- g) im verkümmerten (atrophischen) zahnlosen Unterkiefer ein implantatgestützter Zahnersatz (für **maximal vier** Implantate im Unterkiefer) vorhanden ist.

Der Zahnarzt hat das Vorliegen der Voraussetzungen auf dem beigefügten Vordruck „Implantate“ zu bestätigen.

Bei der Ermittlung der Anzahl der beihilfefähigen Implantate werden stets bereits vorhandene Implantate mitgezählt, zu deren Aufwendungen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden.

3. Sind Suprakonstruktionen beihilfefähig?

Die Aufwendungen für Suprakonstruktionen (in der Regel Kronen) sind unabhängig von der Anzahl der beihilfefähigen Implantate im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beihilfefähig. Das heißt, Sie können auch Beihilfen für Aufwendungen von Suprakonstruktionen auf nicht beihilfefähigen Implantaten erhalten.

4. In welchem Umfang sind Laborkosten beihilfefähig?

Die Laborkosten werden bei der Berechnung der Beihilfe aufgeteilt:

- Laborkosten für beihilfefähige Implantate sind in voller Höhe beihilfefähig.
- Laborkosten für die Suprakonstruktion (Krone) sind nur zu 60 % beihilfefähig (§ 12 Absatz 2 BVO).

Von dem so errechneten beihilfefähigen Betrag wird dann die Beihilfe durch Anwendung des persönlichen Bemessungssatzes (BMS) berechnet.

Beispiel:

Laborkosten für das beihilfefähige Implantat und die Suprakonstruktion (Krone) = 1.000 €

<i>davon entfallen auf das Implantat</i>	<i>600 €</i>	
<i>beihilfefähig sind</i>		<i>600 €</i>
<i>davon entfallen auf die Suprakonstruktion</i>	<i>400 €</i>	
<i>beihilfefähig sind 60% =</i>		<i><u>240 €</u></i>

<i>Insgesamt beihilfefähig sind</i>	<i>840 €</i>
-------------------------------------	--------------

Hierauf findet der persönliche BMS-Anwendung

z.B. 70% (70 % von 840 €)

<i>auszuzahlende Beihilfe =</i>	<i><u>588 €</u></i>
---------------------------------	---------------------

Bitte beachten Sie, dass Laborkosten für nicht beihilfefähige Implantate nicht beihilfefähig sind.

5. Gibt es Wartezeiten für die Beihilfefähigkeit von Zahnimplantaten?

Aufwendungen für Implantate und Suprakonstruktionen sind allerdings nur beihilfefähig, wenn die beihilfeberechtigte Person bei Beginn der Behandlung mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Eine Beschäftigung gilt auch dann als ununterbrochen, wenn ein Beamtenverhältnis auf Widerruf durch die Ablegung einer Prüfung geendet hat und die beihilfeberechtigte Person innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Ausscheiden wieder in den öffentlichen Dienst eintritt (§ 15 BVO).

Die Beschränkung auf die Wartezeit gilt nicht, wenn

- die Leistungen auf einem Unfall beruhen,
- die beihilfeberechtigte Person in einem früheren Zeitraum mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist oder
- die beihilfeberechtigte Person ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst bei einer anderen beihilfeberechtigten Person als Angehörige/Angehöriger berücksichtigungsfähig wäre.



6. Ist eine vorherige Anerkennung von Zahnimplantaten erforderlich?

Eine vorherige Anerkennung ist nicht notwendig.

Um die Bearbeitung Ihres Beihilfeantrags zu beschleunigen, empfiehlt es sich, das Indikationsblatt Implantate mit der Rechnung einzureichen. Den Vordruck können Sie auch von der Internetseite der Beihilfestelle herunterladen oder Sie fordern diesen bei der Beihilfestelle telefonisch oder per Mail an.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen einer Implantatversorgung geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

